



Deutsche heiraten in **Malaysia**



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Malaysia

Stand: Juli 2020

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Malaysia unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2020

Wie kann geheiratet werden?

Die Eheschließung vor einem malaysischen Standesbeamten (Registrar) ist nur möglich, wenn beide Verlobte nicht Muslime sind. Ist einer der beiden Verlobten Muslim, so ist nur eine islamische Eheschließung möglich, der nicht-muslimische Verlobte muss zum Islam konvertieren. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Scharia-Recht die Konvertierung zum Islam nicht rückgängig zu machen ist.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Sie müssen sich mindestens sieben Tage im Land aufgehalten haben, um das Aufgebot bestellen zu können. Es ist ratsam, die Urlaubsanschrift in Malaysia als lokale Wohnanschrift anzugeben, also nicht "c/o Hotel ...", sondern nur die Straßenanschrift Ihrer Unterkunft.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die zivile Trauung wird von einem malaysischen Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an welchem die Trauung stattfinden soll. In der Botschaft Kuala Lumpur können keine Trauungen durchgeführt werden.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt 21 Tage. Die Eheschließung ist mit einer Sondergenehmigung gegen Gebühr nach einer Woche möglich.

Wann kann die Trauung erfolgen?

Wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen, kann die Trauung nach Ablauf der Aufgebotsfrist erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültige Reisepässe
- Beglaubigte Geburtsurkunden
- Je ein Passfoto mit blauem Hintergrund
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer oder beide Heiratswilligen geschieden ist/sind.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer oder beide Heiratswilligen verwitwet ist/sind.
- Ledigkeitsbescheinigung, ausgestellt durch die Botschaft Kuala Lumpur

Hinweis:

Eine Ledigkeitsbescheinigung stellt die Botschaft nur nach Vorlage eines sogenannten Ehefähigkeitszeugnisses aus, das vom deutschen Standesamt erteilt wird.

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die sogenannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des (letzten) Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von zwei Trauzeugen ist erforderlich.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Bei nicht ausreichenden Sprachkenntnissen muss ein Dolmetscher zugegen sein.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Malaysia geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach malaysischem Recht geschlossen wurde.

Besondere Vorsicht ist bei islamischen Eheschließungen im Ausland geboten, die anschließend von den malaysischen Behörden registriert werden. Diese können meist nicht in Deutschland anerkannt werden. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig vor der geplanten Eheschließung über die Anerkennungsfähigkeit zu informieren.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die Vorbeglaubigung der malaysischen Heiratsurkunde durch die Konsularabteilung des malaysischen Außenministeriums und anschließende Legalisation durch die Deutsche Botschaft Kuala Lumpur sind erforderlich.

Die Konsularabteilung des malaysischen Außenministeriums bringt auf der Originalurkunde (nicht auf einer Fotokopie!) einen Vorlegalisationsstempel an. Das Dokument ist dazu in der Konsularabteilung des Außenministeriums (Wisma Putra) in Putrajaya vorzulegen. Für ausführliche Informationen zum Ablauf und möglichen Gebühren wenden Sie sich bitte an das Außenministerium:

The Ministry of Foreign Affairs of Malaysia
Wisma Putra Complex
No. 1, Jalan Wisma Putra
Precinct 2,
Federal Government Administrative Centre
62602 Putrajaya
Malaysia

Telephone : 603-8000 8000
Fax : 603-8889 1717/2816
Email : pro.ukk@kln.gov.my
Website : <http://www.kln.gov.my>

Die Botschaft bringt nach ordnungsgemäßer Vorbeglaubigung die Legalisierung in Form eines Stempels auf der Urkunde an. In manchen Fällen wird statt der Legalisierung eine Ersatzbescheinigung ausgestellt, die von deutschen Standesämtern jedoch gleichermaßen akzeptiert wird.

Das legalisierte Dokument muss in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Die Legalisation ist grob gesagt die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de, Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland

hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Malaysia nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist in Malaysia nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft von Malaysia in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Die Beratungsstellen finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort: Deutsche heiraten im Ausland.